

**Antrag auf Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)**

Name, Vorname, Geburtsdatum und Krankenversicherungs-Nr. des Pflegebedürftigen

Anschrift

Telefonnummer

Zeitraum der Verhinderung der Pflegeperson: _____ bis _____ tageweise Verhinderungspflege stundenweise Verhinderungspflege (Pflegeperson ist an weniger als 8 Std. / Tag verhindert)**Name, Vorname der verhinderten Pflegeperson:****Grund der Verhinderung der Pflegeperson (z. B. Erholungsurlaub, Krankheit):**Vor der erstmaligen Verhinderung der Pflegeperson wurde ich mindestens 6 Monate in häuslicher Umgebung gepflegt ja nein**Art der Verhinderungspflege:** **häusliche Pflege wegen Verhinderung der Pflegeperson durch eine Privatperson**

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum

Telefonnummer

berufstätig:

 ja nein

lebt mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft

 ja nein

bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert:

 ja nein

Wenn ja, Stellung zum Pflegebedürftigen (z. B. Tochter, Schwiegertochter):

Anmerkung: Verwandte bis zum zweiten Grade sind: Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern und Geschwister.Verschwägte bis zum zweiten Grade sind: Schwiegerkinder (Schwiegersohn, Schwiegertochter), Schwiegerenkel (Ehegatten der Enkelkinder), Schwiegereltern, Schwager / Schwägerin, Großeltern des Ehegatten, Stiefeltern, Stiefgroßeltern, Stiefkinder, Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehegatten).

Es entstehen voraussichtlich folgende Kosten:

Fahrkosten ja nein in Höhe von _____ €Verdienstausschlag ja nein in Höhe von _____ €Sonstiges ja nein in Höhe von _____ €

Nachweise wie Quittungen oder Verdienstausschlagbescheinigung sind einzureichen.

Innerhalb der letzten 12 Monate wurde von der Ersatzpflegeperson weitere Verhinderungspflege durchgeführt ja nein

Name, Vorname und Geburtsdatum des/der weiteren Pflegebedürftigen

Zuständige Pflegekasse

 häusliche Pflege durch eine zugelassene Pflegeeinrichtung/sonstigen Dienst:

Name und Anschrift der zugelassenen Pflegeeinrichtung/des sonstigen Dienstes

 Ersatzpflege außerhalb der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen

Name und Anschrift der zugelassenen Pflegeeinrichtung

Datum

Unterschrift der/des Versicherten/Bevollmächtigten – bitte Nachweis beifügen

Datenschutzhinweis (§ 67a Abs. 3 SGB X): Damit wir über Ihren Antrag auf Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI entscheiden können, ist Ihr Mitwirken nach §§ 7, 28 SGB XI, § 60 SGB I erforderlich. Ihre Daten sind im vorliegenden Fall auf Grund § 94 SGB XI zu erheben. Fehlt Ihre Mitwirkung, kann dies zu Nachteilen (z. B. bei den Leistungsansprüchen) führen. Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig.

Soziale Pflegeversicherung

Informationen zur häuslichen Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Bevor Sie einen Leistungsantrag stellen, empfehlen wir Ihnen vorher die folgenden Informationen zu lesen. Sie erhalten dadurch einen vollständigen Überblick über diese Pflegeleistung. Auch das Ausfüllen des Leistungsantrages wird Ihnen erleichtert.

Allgemeines

Ist eine Pflegeperson an der Pflege gehindert, hat der Pflegebedürftige für die Dauer von bis zu 6 Wochen je Kalenderjahr zusätzlich zur Pflegesachleistung Anspruch auf Ersatzpflege. Bezieher von Pflegegeld erhalten während der Verhinderungspflege die Hälfte des bisher monatlich bezogenen Pflegegeldes. Für den ersten und letzten Tag der Verhinderungspflege wird das Pflegegeld in voller Höhe weitergezahlt. Für die Ersatzpflege können wir im Einzelfall bis zu 1.612,00 € im Kalenderjahr übernehmen; die Zahlung bezieht sich dabei auf das Kalenderjahr und nicht auf die Pflegeperson(en).

Darüber hinaus ist auch bei stundenweiser Leistungserbringung ein Abruf möglich, wobei jedoch der Höchstbetrag von 1.612,00 € weiterhin gilt. Von stundenweiser Verhinderungspflege wird gesprochen, wenn die Pflegeperson an weniger als 8 Stunden täglich verhindert ist. In diesen Fällen erfolgt keine Kürzung des Pflegegeldes. Dies gilt nicht, wenn die Pflegeperson beispielsweise wegen eines mehrtägigen Erholungsurlaub oder stationären Krankenhausaufenthalt verhindert ist.

Erfolgt eine Leistungserbringung durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, ist der Anspruch auf Verhinderungspflege auf die Höhe des Pflegegeldes begrenzt. Werden aber höhere notwendige Aufwendungen durch die Pflegeperson nachgewiesen, wie z. B. Verdienstausschlag oder Fahrkosten, so kann in diesen besonders gelagerten Fällen eine Kostenerstattung bis zu 1.612,00 € erfolgen.

Ab 01.01.2015 kann der Leistungsbetrag um bis zu 806,00 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt bis zu 2.418,00 € im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet.

Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Leistung der Verhinderungspflege ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, dass dieselbe Pflegeperson den Pflegebedürftigen 6 Monate gepflegt haben muss. Die Wartezeit von 6 Monaten ist auch dann erfüllt, wenn sich mehrere Personen die Pflege zeitlich geteilt haben. Die Pflege muss nicht ununterbrochen ausgeführt worden sein. Unterbrechungstatbestände, die nicht länger als 4 Wochen dauern, sind für die Erfüllung der Wartezeit unschädlich. Hat die Unterbrechung länger als 4 Wochen gedauert, so verlängert sich die Frist um den Zeitraum der Hemmung. Nicht erforderlich ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor jeder neuen Unterbrechung der Pflegetätigkeit wiederum 6 Monate gepflegt haben muss.

Leistungsumfang

Die Verhinderungspflege kann im häuslichen Bereich durch private Pflegepersonen, zugelassene Pflegedienste sowie andere nicht zugelassene Dienste, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit die Ersatzpflege durchführen (z. B. Dorfhelfer/-innen, Betriebshilfsdienste), erbracht werden.

Die Erbringung der Verhinderungspflege ist aber nicht auf die Ersatzpflege im Haushalt des Pflegebedürftigen beschränkt. Die Verhinderungspflege kann z. B. auch in einer stationären Pflegeeinrichtung, einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, einer Krankenwohnung, einem Kindergarten, einer Schule, einem Internat oder einem Wohnheim für Behinderte durchgeführt werden. In diesen Fällen werden aber nur die pflegebedingten Aufwendungen berücksichtigt.

Service

Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BKK ZF & Partner